



Verein der Ehemaligen und Freunde der Theodor-Mommsen-Schule e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: „*Verein der Ehemaligen und Freunde der Theodor-Mommsen-Schule Bad Oldesloe e.V.*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe. Er soll beim Amtsgericht Bad Oldesloe in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Bildung, Erziehung und Kultur. Dabei verfolgt der Verein insbesondere das Ziel, den Kontakt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer zur Schule, zum Lehrerkollegium und zu den Schülern herzustellen und aufrechtzuerhalten sowie die Schule ideell und finanziell zu unterstützen. Hierzu kann er vor allem einzelne kulturelle Aktivitäten der Schule (z.B. den Schulchor oder die Schüler-Jazzband) fördern, Prämien für besondere Leistungen aussetzen, Ausstellungen veranstalten und alle ihm sonst zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durchführen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen und seine Erträge dürfen nur der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) ehemalige Schülerinnen und Schüler
- b) ehemalige und derzeitige Mitglieder des Lehrerkollegiums der TMS
- c) Gönner und Freunde der TMS

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Antragstellerinnen und Antragsteller unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Niemandem darf aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen die Aufnahme verweigert werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Verzug ist, gröblich gegen die Satzung verstoßen oder sich sonst grob vereinsschädigend verhalten hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

(6) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von vier Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Vorstand zuständig ist.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage entweder mittels einfachen Briefes oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung eingeladen. Etwaige Anträge müssen dem Vorstand fünf Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden geleitet.
- (3) Einmal pro Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat die Jahresberichte entgegenzunehmen, über die Kassenführung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen sowie fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 1. der Vorstand dieses beschließt,
 2. ein Zehntel der Mitglieder - mindestens jedoch 15 Mitglieder - die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen
oder
 3. der Vorstand einer Beschwerde nach § 3 Abs. 6 nicht abhilft.In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (5) Wahlen erfolgen, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine Bewerberin / kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist nunmehr, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Bei Beschlüssen entscheidet - soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die / der Vorsitzende,
2. die / der Schriftführer(in) als 2. Vorsitzende(r),
3. die / der Kassenwart(in),
4. die / der Pressewart(in) und
5. die / der jeweilige Direktor(in) der TMS.

Die Vorstandsmitglieder 1 bis 3 bilden den Vorstand i.S.d. BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandspositionen 2 und 4 können zugleich durch ein Mitglied ausgeübt werden. Dieses hat nur eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, ist innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(3) Die / der Direktor(in) der TMS kann sich bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Lehrerkollegiums vertreten lassen.

(4) Die Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit im Vorstand die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 7 Satzungsänderungen

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vereinsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann Staffelungen nach Personengruppen vorsehen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsprüfer

Für jedes Rechnungsjahr werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $3/4$ der gültigen Stimmen und $1/2$ der Mitgliederzahl erforderlich. Stellvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind zulässig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Theodor-Mommsen-Schule, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde am 29. Januar 1994 in Bad Oldesloe von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Rudolf Timm

Monika Zarnitz

Wilfried Opitz

Jürgen Kühl

Brigitte Gütte

Kester Nahen

Ulrich Gütte

Torsten Kelm

Der Verein wurde satzungsgemäß am 4. Mai 1994 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Bad Oldesloe

Eine Satzungsänderung des § 11 Abs.2 gemäß Auflage des Finanzamtes vom 13.05.2016 wurde beschlossen
auf der JHV am 15.07.2017

J. Maerzhaus k.

Demis Baykauer